

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 285



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

27. August 2014

Inhalt

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 285/01	Euro-Wechselkurs .....	1
---------------	------------------------	---

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2014/C 285/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7377 — Centerbridge/APCOA) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	2
2014/C 285/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7311 — MOL/ENI Česká/ENI Romania/ENI Slovensko) <sup>(1)</sup> .....	3
2014/C 285/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7300 — COFCO/Noble Agri) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

26. August 2014

(2014/C 285/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3192	CAD	Kanadischer Dollar	1,4465
JPY	Japanischer Yen	137,15	HKD	Hongkong-Dollar	10,2243
DKK	Dänische Krone	7,4547	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5830
GBP	Pfund Sterling	0,79605	SGD	Singapur-Dollar	1,6474
SEK	Schwedische Krone	9,1563	KRW	Südkoreanischer Won	1 341,15
CHF	Schweizer Franken	1,2086	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,0825
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1265
NOK	Norwegische Krone	8,1460	HRK	Kroatische Kuna	7,6270
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 432,59
CZK	Tschechische Krone	27,841	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1650
HUF	Ungarischer Forint	313,16	PHP	Philippinischer Peso	57,801
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,6840
PLN	Polnischer Zloty	4,1828	THB	Thailändischer Baht	42,114
RON	Rumänischer Leu	4,4000	BRL	Brasilianischer Real	3,0136
TRY	Türkische Lira	2,8615	MXN	Mexikanischer Peso	17,2974
AUD	Australischer Dollar	1,4157	INR	Indische Rupie	79,8327

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7377 — Centerbridge/APCOA)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 285/02)

1. Am 19. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Fonds, die von Tochtergesellschaften des Unternehmens Centerbridge Partners, L.P. („Centerbridge“, USA) verwaltet werden, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen APCOA Parking Holdings GmbH („APCOA“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Centerbridge: Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung mit den Schwerpunkten Beteiligungskapital und notleidende Investitionen;
  - APCOA: Dienstleistungen in den Bereichen Parkraumbewirtschaftung, -beratung und -überwachung sowie Taxi- und Shuttle-Management.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Fusionskontrollverordnung <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7377 — Centerbridge/APCOA per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7311 — MOL/ENI Česká/ENI Romania/ENI Slovensko)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 285/03)

1. Am 20. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen MOL Hungarian Oil and Gas Plc. („MOL“, Ungarn) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Unternehmen Eni Česká Republika, s.r.o. („Eni Česká“, Tschechische Republik), Eni Romania S.R.L. („Eni Romania“, Rumänien) und Eni Slovensko, spol. s.r.o. („Eni Slovensko“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - MOL: Exploration, Förderung und Raffination von Rohöl; Groß- und Einzelhandel mit raffinierten Mineralölprodukten; Herstellung und Verkauf petrochemischer Erzeugnisse; Exploration, Förderung und Verteilung von Erdgas in Ungarn und Mitteleuropa;
  - Eni Česká: Großhandel mit Dieselmotoren, Benzin, Heizöl, Flüssiggas, Bitumen, Flüssigschwefel und Naphtha hauptsächlich in der Tschechischen Republik sowie Einzelhandel mit Kraftstoffen, Schmierstoffen und Convenience-Produkten ausschließlich in der Tschechischen Republik;
  - Eni Romania: Großhandel mit Dieselmotoren, Benzin und Schmierstoffen sowie Einzelhandel mit und Vertrieb von Kraftstoffen, Schmierstoffen und Convenience-Produkten in Rumänien;
  - Eni Slovensko: Großhandel mit Dieselmotoren und Bitumen sowie Einzelhandel mit Kraftstoffen, Schmierstoffen und Convenience-Produkten in der Slowakei; Flugzeugbetankungsdienste (sogenannte Into-Plane-Dienste) am Flughafen Bratislava.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7311 — MOL/ENI Česká/ENI Romania/ENI Slovensko per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7300 — COFCO/Noble Agri)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 285/04)

1. Am 20. August 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen COFCO Corporation („COFCO“, China) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Noble Agri Limited („Noble Agri“, Bermuda).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - COFCO: großer Anbieter vielfältiger Waren und Dienstleistungen in der Agrarprodukt- und Lebensmittelindustrie in China;
  - Noble Agri: internationale Gesellschaft für die Beschaffung von und den Handel mit Agrarprodukten, die landwirtschaftliche Grunderzeugnisse erzeugt, beschafft, verarbeitet, lagert sowie vertreibt und Getreide, Ölsaaten, Kaffee, Kakao, Zucker, Baumwolle und Dünger umschlägt.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7300 — COFCO/Noble Agri per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**